

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/26 96/07/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §63 Abs3;

B-VG Art139 Abs1;

FIVfGG §10 Abs1;

FIVfGG §10 Abs3;

FIVfLG Bgid 1970 §11 Abs1;

FIVfLG Bgid 1970 §11 Abs2;

FIVfLG Bgid 1970 §3;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Besitzstandsausweis ist jener erste im Kommissierungsverfahren zu erlassende Bescheid, durch dessen Bekämpfung Rechtsschutz gegen die Einleitungsverordnung dadurch erreicht werden kann, daß nach dem Ergehen eines letztinstanzlichen Bescheides über den Besitzstandsausweis die bezweifelte Gesetzmäßigkeit der Einleitungsverordnung durch Beschwerde an den VfGH herangetragen werden kann; Argumente gegen die Gesetzmäßigkeit der Einleitungsverordnung können auch in der gegen den letztinstanzlichen Besitzstandsausweis erhobenen Beschwerde an den VwGH mit dem Ziel vorgetragen werden, den VwGH zu einem Herantreten an den VfGH zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Einleitungsverordnung zu bewegen (Hinweis E 22.6.1993, 93/07/0054; E 17.1.1995, 93/07/0077; E 16.11.1995, 94/07/0167). In diesen Erkenntnissen wird auch ausgeführt, daß das erst in einer Berufung gestellte Begehren auf Ausscheidung von Grundstücken aus dem Zusammenlegungsgebiet zur Verfolgung des damit angestrebten Zweckes kein geeignetes Mittel ist, weil es hiezu eines gesonderten, an die Erstbehörde gerichteten Antrages bedürfte.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996070042.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at